

geflossen / vnd es gleich also were / soll dennoch jtzlicher / dieselbe  
seine vnvorsichtigkeit / gegen vns / nach auflegung vnser Ober  
hauptmans oder Oberberckmeisters vorbüßen / die sie einbring  
en / vns fürder / sambt andern so ihnen zuberechnen befohlen /  
vberreichen lassen / So aber vntrew oder betrug dorinn befuns  
den / der sol an leib vnd gut gestrafft werden.

## Der Lxviii. Artikel.

Das die Register nach der Rechnung  
besehen werden sollen.

**N**ad so die Rechnung vnd Register / nach der Rechnung an  
genomen werden / dennoch sollen vnser Oberhauptman  
oder Oberberckmeister / einem oder zweien darzu vorsteno  
digen / solche Register mit guter muessen zu vbersehen / vnterge  
ben / vnd wue etwas vormals nicht eigentlich wahr genomen /  
vnd nachfolgend funden / soll nichts weniger nach forigem vns  
serm befehlich / gerechtfertigt / gebüßet vnd gestrafft werden.

## Der Lxix. Artikel.

Wie die Rechen vorrecest / vnd die  
Register sollen vorwart werden.

**W**ann die Rechnungen besehen / sollen dieselben alle sum  
marien in einen Recces / aller Artikel dorinn begriffen /  
G 1 durch